

**Stadtverordnung**  
**zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen**  
**Israelsdorf, Schlutup, St. Gertrud und Gothmund**  
im Bereich der Hansestadt Lübeck  
(Landschaftsschutzgebiet "Lauerholz")  
vom 13. Juli 1970

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird nach Vorlage im Senat der Hansestadt Lübeck verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Nr. 1 geführten Landschaftsteile der Gemarkungen Israelsdorf, Schlutup, St. Gertrud und Gothmund werden  
  
als Landschaftsschutzgebiet "Lauerholz"  
  
dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die katasteramtlichen Bezeichnungen der Landschaftsteile (Gemarkung, Flur, Flurstück) sind den Flurkarten des Katasteramtes in Lübeck entnommen und in der [Anlage](#) dieser Verordnung aufgeführt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten (Maßstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000) grün eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem sind die Landschaftsschutzkarten im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.

**§ 2**

**Verbotene Maßnahmen**

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,

- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Eichenreihe auf dem Knick, der die Wiesenlandschaft Schellbruch nach Süden zu der Straße "Am Schellbruch" begrenzt, und zwar vom Ausgang des Wäldchens bei der Gemeinschaftsbaracke zu dem Weg "An der Hülshorst" zu beschädigen oder zu verunstalten,
- f) den durch ein Hinweisschild besonders gekennzeichneten Erdwall in dem Teil des Forstes Israelsdorf, der zwischen der Travemünder Allee, der Straße am Schellbruch, der Medebekstraße und der Waldstraße liegt, zu beschädigen oder zu verunstalten,
- g) Tümpel und Teiche zu beseitigen oder zu verunreinigen.

### § 3

#### **Genehmigungsbedürftige Maßnahmen**

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Das gilt im besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten (z. B. andere Form des Daches, Anbau neuer Baukörper),
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen und für die Entwässerung und Kultivierung von Hochmooren,
- f) für die Anlage von Parkplätzen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.
- (3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.
- (4) Aus einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Soweit für die unter Absatz 1 genannten Vorhaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin die Genehmigung des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die Untere Naturschutzbehörde.

#### **§ 4**

##### **Wirtschaftliche Nutzung**

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### **§ 5**

##### **Beseitigung**

Vorhandene Verunstaltungen des Landschaftsbildes sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung dem Betroffenen zuzumuten ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 6**

##### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

**§ 7****Strafen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 20. Juni 1950 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 96), Landschaftsschutzgebiet "Lauerholz", aufgehoben.

Lübeck, den 13. Juli 1970

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
als Untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S.182